

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 10.12.20

und Antwort des Senats

Betr.: Rückkauf der Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm und Planungen für diese sowie die MVB

Einleitung für die Fragen:

Der Senat antwortete am 3. März 2020 auf die Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Kruse (FDP) vom 24. Februar 2020 (Drs. 21/20261). Die Anfrage bezog sich darauf, dass die Stadtreinigung Hamburg AöR (SRH) bei der Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH & Co. KG (MVR), an der sie bislang einen Anteil von 45 Prozent hielt, mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2020 auch den bislang von Vattenfall gehaltenen 55-Prozent-Anteil übernehmen wird.

Wie aus der damaligen Antwort hervorgeht, verwies der Senat auf die wesentlichen Vollzugsvoraussetzungen für das Wirksamwerden des Kaufvertrages, die da sind: „die Zustimmung des Aufsichtsrates der SRH sowie die Zustimmung der Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde zum Beschluss des Aufsichtsrates, die Zustimmung des Aufsichtsrates der Vattenfall GmbH und des Board of Directors der Vattenfall AB sowie die Nichtbeanstandung durch das Bundeskartellamt“. Die Gremienzustimmungen sollten bis zum 30. Juni 2020 erfolgen. Die Prüfdauer durch das Bundeskartellamt wurde mit „bis zu sechs Monate“ veranschlagt.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Stadtreinigung Hamburg -AöR- (SRH) wie folgt:

Frage 1: Sind alle genannten Gremienzustimmungen inzwischen erfolgt?

Frage 2: Wenn nein: Welche Gremienzustimmungen werden noch benötigt?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Es sind alle Gremienzustimmungen erfolgt.

Frage 3: Ist die Prüfung durch das Bundeskartellamt abgeschlossen worden und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 3:

Die Prüfung durch das Bundeskartellamt ist abgeschlossen. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass das Zusammenschlussvorhaben nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Absatz 1 GWB erfüllt.

Frage 4: *Welcher Kaufpreis wurde für den verbleibenden 55-Prozent-Anteil an der MVR vereinbart?*

Antwort zu Frage 4:

Entsprechend den Vereinbarungen im Kaufvertrag können keine Angaben zur Höhe des Kaufpreises erteilt werden.

Frage 5: *Wer hat diesen Kaufpreis entrichtet und in welchem Umfang wurde dabei mit Fremdkapital finanziert?*

Antwort zu Frage 5:

Die Käuferin der Anteile ist die SRH Verwaltungsgesellschaft mbH. Für den Anteils-erwerb wurde kein Fremdkapital eingesetzt, da die SRH Verwaltungsgesellschaft mbH über die notwendigen liquiden Mittel verfügte.

Frage 6: *Welche Bedingungen wurden für das Closing des Kaufvertrags vereinbart? Bis wann soll dieses gemäß aktuellem Zeitplan erfolgen?*

Antwort zu Frage 6:

Es wurden die folgenden Vollzugsvoraussetzungen vereinbart:

- Zustimmung des Bundeskartellamtes,
- Zustimmung der Aufsichtsgremien der Verkäuferin sowie der SRH.

Die Vollzugsvoraussetzungen sind umgesetzt, siehe dazu auch Antworten zu 1 und 2 sowie zu 3.

Frage 7: *Wie hoch sind die Pensionsrückstellungen für Beschäftigte der MVR?*

Frage 8: *Wer übernimmt die entsprechenden Verpflichtungen? Sofern die SRH: Inwieweit erhält diese dafür von Vattenfall eine Kompensationszahlung und in welcher Höhe?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Zum 31. Dezember 2019 betragen die Pensionsrückstellungen der MVR 6.041 Euro. Die Verpflichtungen sind grundsätzlich als sehr gering anzusehen. Die SRH bürgt für die Sicherung dieser Ansprüche. Grundsätzlich sind Abzugspositionen bei der Ermittlung des Kaufpreises berücksichtigt worden.

Frage 9: *Besteht inzwischen Klarheit über die Investitionsbedarfe angesichts der geplanten Rolle der MVR im Rahmen des neuen Fernwärmekonzepts?*

Wenn ja: Mit welchen Investitionsvolumina und welchem Aufwand für Sanierungen et cetera ist dabei zu rechnen?

Antwort zu Frage 9:

Die MVR erstellt derzeit eine Analyse zu einer verstärkten Nutzung des vorhandenen Wärmepotenzials und wird dabei durch einen externen Gutachter sowie die Wärme Hamburg GmbH (WH) unterstützt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden für das 1. Quartal 2021 erwartet. Investitionsvolumina sind noch nicht bekannt.

Frage 10: *In Drs. 21/19836 vom 31.01.20 führte der Senat zur Frage der Erhöhung der Effizienz der Brennstoffverwertung und der Lieferfähigkeit der MVR aus, „es sind technische Vorstudien zur erweiterten Wärmeauskopplung erstellt worden, die aktuell konkretisiert werden.“ Wie ist der Fortgang der damals laufenden technischen Planungen gedingen?*

Antwort zu Frage 10:

Die der Fragestellung zugrunde liegenden MVR-internen Vorüberlegungen werden in der in der Antwort zu 9 genannten Analyse bewertet und konkretisiert.

Frage 11: *Zur MVR werden Müll aus Nordniedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg per Lkw angeliefert. Gibt es im Zuge der Klimaschutzaktivitäten des Senats Überlegungen zur Herstellung eines Bahnanschlusses als Anlieferungsalternative?*

Frage 12: *Gibt es im Zuge der Klimaschutzaktivitäten des Senats Überlegungen zur Anlieferung von Müll per Schiff zur MVR?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Es bestehen derzeit seitens der MVR weder Überlegungen zur Herstellung eines Bahnanschlusses bis zum Betriebsgelände noch Überlegungen zur Anlieferung von Müll per Schiff zur MVR.

In der Vergangenheit wurde eine Anlieferung per Schiff bereits eruiert. Die hohen Investitionskosten, die aufgrund der genehmigungsrechtlich notwendigen Einhausung der Transportwege vom Schiff bis zum Bunker entstünden, haben eine wirtschaftliche Umsetzung ausgeschlossen.

Frage 13: *Die MVB in Billbrook besitzt einen Bahnanschluss: Wie oft und wofür wird dieser Bahnanschluss genutzt?*

Antwort zu Frage 13:

Die MVB nutzt den Bahnanschluss zur Anlieferung von Heizöl, welches für Stützungsfeuer der Kessel und für An- und Abfahrprozesse notwendig ist. Ferner wird der Anschluss für die Versorgung mit Ammoniakwasser genutzt, das zur Rauchgasentstickung in den beiden Müllverbrennungslinien eingesetzt wird. Des Weiteren werden Reststoffe aus der Salzsäureaufbereitungsanlage sowie Kesselreinigungsrückstände, die während der Reinigungsstillstände anfallen, per Bahnwaggon zur Untertagedeponie transportiert. Pro Jahr werden rund 400 Mg CaCl-Salze aus der Salzsäureaufbereitungsanlage sowie rund 380 Mg Reinigungsrückstände per Bahn von der MVB zur Untertagedeponie transportiert. Pro Jahr werden rund 1.220 Mg Ammoniakwasser und rund 10.500 Mg Heizöl im Bahnkesselwagen in der MVB angeliefert. Aufgrund des sehr kurzen MVB-Bahngleises können maximal drei Bahnwaggons be- oder entladen werden, insofern kann keine konkrete Angabe zur Anzahl der Nutzungen gemacht werden.

Frage 14: *Welche Planungen zur weiteren Nutzung dieses Gleisanschlusses gibt es im Zuge der Klimaschutzaktivitäten des Senats beziehungsweise eventueller senatsseitiger Überlegungen zu Fortbestand und Wiederausbau der Billbrooker Industriebahn gegebenenfalls?*

Antwort zu Frage 14:

Der Senat überprüft Optimierungsmöglichkeiten für die Güterindustrieglise in Billbrook.

Frage 15: *Gelangt neben der Verbrennung in den MVA aus der Freien und Hansestadt Hamburg noch Müll ins Ausland?*

Wenn ja, welcher Art ist der Müll?

Antwort zu Frage 15:

In den MVA wird Siedlungsabfall aus privaten Haushalten und Gewerbeabfall verbrannt. Die überlassungspflichtigen privaten und gewerblichen Siedlungsabfälle bleiben vollständig in Hamburg, siehe dazu auch Antwort zu 19. Gemischte ungefährliche und brennbare Abfälle, die aus der mechanischen Behandlung von Abfällen stammen (Abfallschlüssel 19 12 10), können im Prinzip nach vorheriger Zustimmung durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verwertung aus Hamburg in andere Länder der EU verbracht werden. Derzeit besteht eine gültige Zustimmung zur Verbringung dieser Abfallart von Hamburg nach Dänemark und Schweden. Es handelt sich hierbei aber nicht um Material der SRH.

Frage 16: *In der MVB werden unter anderem unsortierte beziehungsweise angeblich unsortierbare Wertstoffe, wohl zum Großteil Plasteverbindungen, thermisch verwertet. Zahlt SRH den anliefernden Entsorgern Geld für die Ware oder bekommt sie etwas für deren „Entsorgung“?*

Antwort zu Frage 16:

Für alle unsortierten beziehungsweise unsortierbaren Wertstoffe, die in der MVB verwertet werden, erhält die MVB Erlöse.

Frage 17: *Die MVA in Stapelfeld habe durch ihre neuen chinesischen Besitzer neue Anlagen nach Stand der Technik erhalten und sei für potenzielle Kunden breiter aufgestellt als MVB und MVR. Was ist Stand der Technik und wie sind die beiden Hamburger Anlagen da einzuordnen?*

Antwort zu Frage 17:

Der Betrieb von Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung ist auf europäischer Ebene durch die Anforderungen der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EG (englisch: Industrial Emissions Directive - IED) geregelt. Der Stand der Technik wird auf europäischer Ebene in den Schlussfolgerungen über die beste verfügbare Technik (BVT) der Abfallverbrennung festgelegt. In Deutschland werden diese europäischen Vorgaben an die Abfallverbrennung durch die 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) umgesetzt. Die aktuellen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) der Abfallverbrennung wurden am 03.12.2019 veröffentlicht, eine Novellierung der 17. BImSchV ist jedoch bisher noch nicht erfolgt.

Die MVB und MVR sind für die Anforderungen des regionalen Marktes sehr gut aufgestellt. Die Anlagen werden stets an die gesetzlichen Anforderungen und im Rahmen von Revision an den technischen Fortschritt angepasst.

Frage 18: *Wird die Anlage in Stapelfeld von Hamburger Entsorgungsbetrieben noch beziehungsweise wieder genutzt?
Wenn ja, von welchen?*

Antwort zu Frage 18:

Es handelt sich um eine durch Dritte betriebene Anlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freien und Hansestadt Hamburg. Über die Kundenstruktur der Anlage kann der Senat daher keine Auskünfte geben.

Im Übrigen äußert sich der Senat regelmäßig nicht zu Betriebs- oder Geschäftsvorfällen privater Unternehmen.

Frage 19: *Erwächst mit der MVA Stapelfeld ansonsten den SRH-Anlagen ein potenzieller Mitbewerber bei der Müllentsorgung und Fernwärmeerzeugung?*

Antwort zu Frage 19:

Abfälle aus privaten Haushalten und gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Regelungen von § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beziehungsweise § 7 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 a) der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen. Verwertbare gewerbliche Abfälle unterliegen dem freien Wettbewerb zur Entsorgung in zugelassenen Anlagen.

Nach den veröffentlichten Planungen werden sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändern, da die zukünftig am Altstandort errichtete neue MVA Stapelfeld über ähnliche Verbrennungskapazitäten verfügen soll wie die Bestandsanlage, die dann stillgelegt wird. Die Fernwärmeerzeugung soll sich erhöhen, klimafreundliche Fernwärme aus Abfall kann dann die Fernwärmeproduktion aus fossilen Quellen ersetzen.